

Richtlinie zur Gewährung von Begrüßungsgeld für Neugeborenen in der Gemeinde Niepars

Auf Grundlage des § 2 Abs. 1, 2 und § 4 Abs.1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Niepars die Richtlinie zur Gewährung von Begrüßungsgeld in ihrer Gemeinde folgendermaßen:

1. Rechtliche Grundlage

- 1.1 Die Gemeinde Niepars gewährt ab dem 01.01.2016 für jedes neugeborene Kind unter Einhaltung der Festlegung nach Punkt 2.2 der Richtlinie ein Begrüßungsgeld in Höhe von 250,00 €.
- 1.2 Das Begrüßungsgeld ist eine freiwillige Zuwendung, die ohne Anerkenntnis eines Rechtsanspruches im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird.

2 Antragsberechtigte und Antragsvoraussetzungen

- 2.1 Antragsberechtigt ist grundsätzlich die Mutter. Der Antrag kann im Einzelfall (bei nachzuweisender Verhinderung der Mutter, z.B. schwere Krankheit, Tod u.a.) vom Vater oder einer anderen zur Personensorge des Kindes berechtigten Person gestellt werden.
- 2.2 Das Begrüßungsgeld wird für jedes Kind gezahlt, dessen Geburt nach dem 01.01.2016 durch Geburtsurkunde amtlich bestätigt wurde. Zudem muss die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit Hauptwohnsitz:
 - seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde gemeldet sein oder
 - ~~Wohneigentum in der Gemeinde besitzen.~~Die Antragsstellung auf Begrüßungsgeld hat bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes zu erfolgen.
Das Begrüßungsgeld wird nur zweckgebunden ausgezahlt.
Pro Kind ist jeweils nur eine Antragsstellung möglich.

3 Verfahren

- 3.1 Das Begrüßungsgeld ist nach der Geburt des zu berücksichtigenden Kindes beim Amt Niepars, Gartenstraße 69 b, 18442 Niepars unter Verwendung des dazu vorgesehenen Formulars schriftlich zu beantragen.
- 3.2 Das entsprechende Antragsformular ist beim Amt Niepars erhältlich.
- 3.3 Der Antrag ist grundsätzlich durch die Mutter zu stellen. Ausnahmen können gemäß Ziff. 2.1 zugelassen werden.

- 3.4 Die Bewilligung wird erteilt, wenn durch das Einwohnermeldeamt des Amtes Niepars die Eintragung des Kindes im Einwohnermelderegister vorgenommen wurde. Der Nachweis zum Wohnsitz der Mutter und der Geburtsnachweis erfolgen verwaltungsintern und müssen nicht durch die Antragstellerin/ der Antragsteller erbracht werden. Der zuständige Sachbearbeiter hat nach den Antragseingang die entsprechenden Auszüge aus dem Einwohnermeldeamt anzufordern.
- 3.5 Die Prüfung der Antragsvoraussetzung ist vom zuständigen Sachbearbeiter auf dem Antragformular mittels Unterschrift zu bescheinigen. Die Auszüge aus dem Einwohnermeldeamt für die zum Antrag berechnigte Person und für das Kind sind der Auszahlungsanordnung beizulegen.
- 3.6 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V).

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Niepars, den

B. Schilling
.....
Bärbel Schilling
Bürgermeisterin

